

1. Änderungssatzung der Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren

Die Gemeinde Gessertshausen erläßt aufgrund des Art. 28 BayFwG folgende

Ä N D E R U N G S S A T Z U N G

§ 1

Die Anlage zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren vom 01. Oktober 1999 wird wie beigefügt geändert.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gemeinde Gessertshausen

Gessertshausen, den 16. April 2004

Mayer
Erster Bürgermeister

Anlage zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren

Verzeichnis der Pauschalsätze

Aufwendungsersatz und Kostenersatz setzen sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nummern 1 und 2) und den Personalkosten (Nummer 3) zusammen.

1. Ausrückestundengebühren

Die angegebenen Gebühren sind Stundensätze und werden ab dem Zeitpunkt des Ausrückens bis zum Wiedereinrücken berechnet. Angefangene Stunden bis 30 Minuten werden mit der halben, darüber hinaus mit der vollen Gebühr berechnet.

			Euro
1.1.	TSF	Tragkraftspritzenfahrzeug	47,00
1.2.	TSF-W	Tragkraftspritzenfahrzeug	67,00
1.3.	LF 8/6	Löschgruppenfahrzeug Straße TS 8, Belad. Tab. 2, ohne Spreizer	90,00
1.4.	LF 8/6	Löschgruppenfahrzeug Straße, TS 8, Belad. Tab. 2, mit Spreizer	98,00
1.5.	LF 16 LF 16/12	Löschgruppenfahrzeug	128,00
1.6	TLF 16/25 TLF 24/50	Tanklöschfahrzeug	97,00
1.7	DL 23-12 DLK 23-12	Drehleiter	225,00
1.8	DL 16	Drehleiter mechanisch	43,00
1.9	RW 2	Rüstwagen Beladung Tab. 1, 2, 3, 4	144,00
1.10	LKW	Versorgungs-LKW	34,00
1.11	KLAF	Kleinalarmfahrzeug	53,00
1.12	MZF/ELW 1	Mehrzweckfahrzeug; Transporter (Kombi)	27,00
1.13	GW-G	Gerätewagen Gefahrgut /Strahlenschutz	155,00
1.14	MZB	Mehrzweckboot (früher: K-Boot)	33,00

2. Arbeitsstundenkosten

In die Arbeitsstunden nicht eingerechnet wird der Zeitraum, währenddessen ein Gerät am Einsatzort vorübergehend nicht in Betrieb ist.

Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

		Euro
2.1.	Brennschneidgerät einschl. verbrauchter Gase	66,00
2.2	leichtes Tauchgerät	16,00
2.3	Tragkraftspritze oder Lenz-Pumpe TS 8/8	50,00
2.4	umluftunabhängiges Atemschutzgerät, Preßluftatmer incl. Atemmaske	26,00
2.5	Generator 5 kVA	26,00
2.6	Generator 20 kVA	52,00
2.7	Beleuchtungssatz	26,00
2.8	Tauchpumpe TP 4/1	13,00
2.9	Mehrzwecksauger	17,00
2.10	Überdruck-Lüftungsgerät	21,00
2.11	Ölbindemittel (pro Sack)	27,00
2.12	Entsorgungskosten (pro Sack)	23,00
2.13	Roll-gliss Abseilgerät	26,00
2.14	Feuerlöschschläuche – B und C – einschl. Reinigung pro Stück	10,00
2.15	Hebekissen, Leckdichtkissen	41,00
2.16	Steck- und Schiebeleitern	15,00

3. Personalkosten

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Wiedereintrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

		Pro Stunde Euro	mit 25 % Zuschlag Euro
3.1	Einsatzleiter	26,00	32,50
3.2	Feuerwehrmann	18,00	22,50

Für Einsatzstunden ab 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr sowie für Einsatzstunden an Sonn- und Feiertagen wird ein Zuschlag von 25 v.H. erhoben.

3.3 Sicherheitswachen

Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gemäß Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG werden erhoben je Stunde Wachdienst für einen ehrenamtlichen Feuerwehrdienstleistenden die nach § 11 Abs. 4 AV-BayFwG jeweils festgesetzten Stundensätze. Abweichend von Nummer 3 Satz 2 wird für die Anfahrt und die Rückfahrt insgesamt eine weitere Stunde berechnet.

4. Geräteüberlassungskosten

Verleihdauer 12 Stunden bzw. Rückgabe am selben Tag, danach wird die Gebühr für weitere 12 Stunden berechnet.

		Euro
4.1.	Feuerlöschschläuche – B und C – einschl. Reinigung pro Stück	10,00
4.2	Strahlrohre, Saugkorb, Verteiler	10,00
4.3	Standrohr mit Schlüssel	10,00
4.4	Kübelspritze	8,00
4.5	Feuerlöscher zzgl. Befüllung nach Verbrauch	26,00
4.6	Tauchpumpe	38,00
4.7	Mehrzwecksauger	51,00

5. Pauschalgebühren

		Euro
5.1	Türöffnung im Gemeindegebiet (ohne Gefahr)	77,00
5.2	Insektennotdienst	62,00
5.3	Kleintierhilfe – bis 1 Stunde Einsatzzeit	77,00
	jede weitere angefangene Stunde	51,00
5.4	Fehlalarme durch Brandmeldeanlage	255,00
5.5	Fehlalarme – mutwillig, vorsätzlich oder grob fahrlässig ausgelöst	1.300,00

BEKANNTMACHUNGSVERMERK:

- 1) Diese Satzung ist am 23.04.2004 in der Verwaltungsgemeinschaft Gessertshausen zur Einsichtnahme niedergelegt worden. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Amtstafeln hingewiesen. Die Anschläge wurden am 24.04.2004 angeheftet.
- 2) Außerdem ist diese Satzung im amtlichen Mitteilungsblatt „Über den Zaun“ Nr. 17 vom 23.04.2004 im Wortlaut veröffentlicht worden.
- 3) Diese Satzung tritt am 30.04.2004 in Kraft.

Gessertshausen, den 29.04.2004
Verwaltungsgemeinschaft Gessertshausen